

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Fünfte Landtagsperiode.

V. Session.



Fünfte Landtagsperiode.

V. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung vom 29. Mai 1883.

1.

Der Landtag beschließt, den Herrn Sigmund Grafen von Herberstein aus der Agnosirung einer Wahl. Gruppe des Großgrundbesitzes für die V. Wahlperiode in den steiermärkischen Landtag als legal gewählt anzuerkennen und zuzulassen.

2.

Der Landtag beschließt, den Herrn Dr. Josef Kogbeck für den Städte- und Agnosirung einer Wahl. Märkte-Wahlbezirk Radkersburg als gewählten Landtags-Abgeordneten zuzulassen.

4. Sitzung vom 1. Juni 1883.

3.

Der Landtag beschließt:

Nachdem der Landtag beschlossen hat, sich bei Allerhöchst Sr. Majestät Anwesenheit Huldigung des Landtages bei in Graz am 2. Juli d. J. zu Allerhöchst Sr. Majestät in corpore zu verfügen, um im Sr. Majestät dem Kaiser. Namen und als das allein legale Organ des Landes Allerhöchstdemselben die allerunterthänigste Huldigung darzubringen, ermächtigt er seinen Landesauschuß, die nach § 41 L.-D. zu seinem Empfange nothwendige kaiserliche Genehmigung rechtzeitig einzuholen.

6. Sitzung vom 6. Juni 1883.

4.

Der Landtag beschließt:

Der Landesbuchhalters-Waise Auguste Stelzer sei eine einmalige Geldaushilfe im Betrage von 50 fl. zu gewähren.

Petition der Auguste Stelzer.

5.

Der Landtag beschließt:

Der Landesbuchhalters-Waise Anna Stelzer sei eine einmalige Geldaushilfe im Betrage von 50 fl. zu gewähren.

Petition der Anna Stelzer.

6.

Petition der Amalia Kugelmaier.

Der Landtag beschließt:

Der landschaftlichen Rechnungsraths-Waise Amalie Kugelmaier sei die bisherige Gnadengabe von jährlich 100 fl. fortan für die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren.

7.

Petition der Franziska Roqquerol.

Der Landtag beschließt:

Der st. Sprachmeisters-Waise Franziska Roqquerol sei eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. zu gewähren.

8.

Petition der Aloisia Bendl.

Der Landtag beschließt:

Der landschaftlichen Rathsthürhüters-Waise Aloisia Bendl sei die bisherige Gnadengabe von jährlich 60 fl. für die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren.

9.

Petition der Karoline Koch.

Der Landtag beschließt:

Der landschaftlichen Beamten's-Witwe Karoline Koch sei für ihre Tochter Franziska eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. zu gewähren.

10.

Petitionen der Bertha, Sidonia u. Cornelia Podgorschegg.

Der Landtag beschließt:

Den landschaftlichen Hilfsämter-Directors-Waisen Bertha, Sidonia und Cornelia Podgorschegg sei je eine Gnadengabe von 50 fl. für das Jahr 1883 zu gewähren

11.

Petition der Agnes Chladef.

Der Landtag beschließt:

Der landschaftlichen Gärtners-Witwe Agnes Chladef sei für ihre zwei Kinder eine einmalige Unterstützung im Betrage von je 30 fl., zusammen 60 fl. zu gewähren.

12.

Petition der Theresia und Antonia Hohenburger.

Der Landtag beschließt:

Den landschaftlichen Cassiers-Waisen Theresia und Antonia Hohenburger sei zu ihrer Gnadengabe noch ein Zuschuß im Betrage von je 75, zusammen 150 fl., jährlich auf die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren.

13.

Petition der Theresia Müller.

Der Landtag beschließt:

Der landschaftlichen Rechnungsraths-Witwe Theresia Müller sei eine einmalige Gnadengabe im Betrage von 50 fl. zu gewähren.

14.

Petition der Antonia und Emma Vincenzia Kobera.

Der Landtag beschließt:

Den landschaftlichen Expeditors-Waisen Antonia und Emma Vincenzia Kobera sei je eine jährliche Gnadengabe im Betrage von 50 fl. auf die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren.

7. Sitzung vom 9. Juni 1883.

15.

Fest-Credit aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit von 20.000 fl. zur Bestreitung der Kosten für die anlässlich des Besuches Sr. Majestät des Kaisers zu veranlassenden Festlichkeiten und sonstigen Vortehrungen gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

16.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Marktgemeinde Lemberg wird die Ausscheidung aus der bisherigen Ortsgemeinde Süßenberg und die Constituirung zu einer eignen Ortsgemeinde gleichen Namens bewilligt.
- b) Die Ortsgemeinde Süßenberg im Gerichtsbezirke St. Marcin wird bestehen aus den Katastralgemeinden Süßenberg, Gegend Lemberg und Pioveg.

Ausscheidung d. Marktgemeinde Lemberg aus der Ortsgemeinde Süßenberg und Constituirung derselben zu einer eignen Ortsgemeinde.

17.

Der Landtag beschließt:

Der Julie Kauperz sei die Gnadengabe auf 100 fl. zu erhöhen.

Petition der Julie Kauperz.

18.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Plocha sei eine einmalige Unterstützung im Betrage von 10 fl. zu gewähren.

Petition der Maria Plocha.

19.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Landstandes Gustav Ritter v. Brandenau um Gewährung einer Unterstützung sei an den Landes-Ausschuß zur Erhebung der Unterstützungs-Bedürftigkeit des Bittstellers mit der Ermächtigung abzutreten, ihm eventuell eine entsprechende einmalige Unterstützung anzuweisen.

Petition des Gustav Ritter v. Brandenau.

20.

Der Landtag beschließt:

Der Amalia Eichler sei eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. zu gewähren.

Petition der Amalia Eichler.

21.

Der Landtag beschließt:

Der Johanna Lichen von Löwenburg sei eine einmalige Gnadengabe von 40 fl. zu gewähren.

Petition der Johanna Lichen v. Löwenburg.

22.

Der Landtag beschließt:

Dem Georg Lenz sei die provisorische Dienstzeit vom 1. März 1873 bis zum Tage der definitiven Anstellung, nämlich bis zum 1. October 1875 bei der seinerzeitigen Pensionirung einzurechnen.

Petition des Georg Lenz (Einrechnung der provisorischen Dienstzeit).

23.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Möstl sei eine einmalige Gnadengabe im Betrage von 30 fl. zu gewähren.

Petition der Maria Möstl.

24.

Der Landtag beschließt:

Dem Johann Sarkamp wird im Gnadenwege die Anrechnung seiner Dienstzeit als Volksschullehrer seit 20. October 1863 in die landschaftliche Dienstzeit mit Dem bewilligt, daß selbe bei der seinerzeitigen Pensionirung, nicht aber auch bei den erst mit Decret des Landes-Ausschusses vom 16. April 1878, Zahl 4402, bei der Anstellung als Lehrer an der Ackerbauschule in Grottenhof zugesicherten Quinquennialzulagen zu berücksichtigen sei.

Petition des Johann Sarkamp (Einrechnung der Dienstzeit).

8. Sitzung vom 11. Juni 1883.

25.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1884, Cap. IX, „Landschaftliche Realitäten“,

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1884 einzustellen:

Capitel IX, Landschaftliche Realitäten.

Titel 2, „Neuhaus“.

Titel 2. Neuhaus.

| | | |
|-----------------------|-------------------|----------|
| Erforderniß | 18547 fl. | |
| Bedeckung | 26887 „ | |
| | <u> </u> | |
| Ueberschuß | | 8340 fl. |

Titel 3, „Tobelbad“.

Titel 3. Tobelbad.

| | | |
|-----------------------|-------------------|---------|
| Erforderniß | 1680 fl. | |
| Bedeckung | 2000 „ | |
| | <u> </u> | |
| Ueberschuß | | 320 fl. |

Titel 4, „Realitäten in Graz“.

Titel 4. Realitäten in Graz.

Erforderniß:

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| A. Schmiedgassenhaus | 750 fl. |
| C. Glacis | 22 „ |
| D. Eisgruben | 150 „ |
| | <u> </u> |
| | 922 fl. |

Bedeckung.

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| A. Schmiedgassenhaus | 1000 fl. |
| C. Glacis | 100 „ |
| D. Eisgruben | 703 „ |
| | <u> </u> |
| | 1803 fl. |

Ueberschuß 881 fl.

Titel 5, „Forste“.

Titel 5. Forste.

| | | |
|-----------------------|-------------------|---------|
| Erforderniß | 1439 fl. | |
| Bedeckung | 2175 „ | |
| | <u> </u> | |
| Ueberschuß | | 736 fl. |

26.

Rechenschaftsbericht, Cap. IX,
„Landschaftliche Realitäten“,
Titel 2 bis 5.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 74. 75 und 76 wird, soweit derselbe mit den Präliminarposten, Capitel IX, Titel 2 bis 5, in Beziehung steht, zur genehmigenden Kenntniß genommen.

27.

Karl v. Stradiot; Dankes-
votum für die von Seite
desselben erfolgte Stiftung.

Der Landtag spricht dem Hausbesitzer Herrn Karl von Stradiot in Graz für dessen großherzige Stiftung zu Zwecken der Wohlthätigkeit den Dank des Landes aus.

28.

Bauzustand der landschaftlichen
Gebäude.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, durch die landschaftlichen Bauorgane alljährlich einen kurzen, wahrheitsgetreuen Bericht über den Bauzustand sämtlicher landschaftlicher Gebäude verfassen zu lassen, und denselben dem hohen Landtage bei seinem Zusammentritte vorzulegen.

29.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß sie sich bezüglich eventueller käuflicher Erwerbung der Neuthor-Gründe ehestens erklären möge, damit dem versammelten Landtage womöglich die Gelegenheit geboten werde, über diesbezügliche Anträge Beschluß zu fassen.

Neuthorgründe; eventueller Kauf derselben durch die Regierung.

30.

Der Landtag beschließt:

Dem Gesuche um Ausscheidung der Katastralgemeinde Prepola, bestehend aus den Ortschaften Prepola und Ternitschen, aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und die Constituirung derselben als eine selbstständige Ortsgemeinde gleichen Namens wird derzeit nicht Folge gegeben. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen einzuleiten, ob die Frage der Schulkosten nicht durch einen Vergleich zwischen den zwei Gemeinden behoben, oder deren Trennung durch Anschluß der Theile an Nachbargemeinden besser durchgeführt werden könnte, worüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten ist.

Ausscheidung der Katastralgemeinde Prepola aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Constituirung derselben als eigene Ortsgemeinde.

31.

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung von Gemeinde-Erfordernissen werden Umlagen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt, und zwar:

- a) der Gemeinde Blumegg zu den bereits genehmigten 60% noch 5%, somit zusammen 65% pro 1883;
- b) der Gemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau zu den pro 1883 schon gewährten 60% noch 40%, zusammen daher 100% mit dem, daß letztere 100% auch in den Jahren 1884 und 1885 eingehoben werden können;
- c) der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits bewilligten 60% noch 12%, im Ganzen daher 72% pro 1883;
- d) der Gemeinde St. Stefan ob Leoben im Gerichtsbezirke Leoben zu den schon bewilligten 60% noch 11%, zusammen also 71% pro 1883;
- e) der Gemeinde Trofaiach zu den bereits bewilligten 60% noch 12%, zusammen daher 72% pro 1883;
- f) der Gemeinde Eibiswald im gleichnamigen Gerichtsbezirke zu den schon genehmigten 60% noch 65%, zusammen daher 125% pro 1883;
- g) der Gemeinde Radmer zu den schon genehmigten 60% noch 58%, zusammen daher 118% pro 1883.

Gemeinden Blumegg, Stadl, Hafning, St. Stefan ob Leoben, Trofaiach, Eibiswald, Radmer; 60% übersteigende Gemeinde-Umlagen.

9. Sitzung vom 13. Juni 1883.

32.

Der Landtag beschließt:

1. Es ist nach dem vom Landesbauamte sub praes. 23. Mai 1883, B. 6724, vorgelegten Projecte eine Straße von Birkfeld längs des Feistrißbaches bis zum Hausbauer am Wasser, Ortsgemeinde Strallegg, in einer Länge von 13.142,2 Metern mit einer durchaus gleichen Kronenbreite von 4 Metern herzustellen, welche Straße nach erfolgter Vollendung mit Inbegriff des vom Hausbauer in Bachern bis zum Anschlusse an die von Boraus nach Matten führende Bezirksstraße zweiter Classe bereits bestehenden Gemeindefußes vom Bezirke Birkfeld als Bezirksstraße zweiter Classe zu übernehmen und in Zukunft als solche zu erhalten sein wird.

Birkfeld-Matten, Straßenbau.

2. Diese Straße ist nach den vom Landes-Bauamte in seinem Einbegleitungsberichte zum Projecte vom 22. Mai 1883, Zahl 266, gestellten Anträgen in 2 Abtheilungen, u. zw. die erste Abtheilung (A) in den Jahren 1884 und 1885, die zweite Abtheilung (B) in den Jahren 1886 und 1887 auszuführen.

3. Zu den Kosten dieses Straßenbaues, welche

| | |
|------------------------------------|-----------|
| für die Abtheilung A mit | 24900 fl. |
| für die Abtheilung B mit | 18700 „ |
| zusammen | 43600 fl. |

veranschlagt sind, leistet der Landes-Ausschuß eine Subvention im Höchstbetrage per 20.000 fl., welche jedoch, falls die Gesamtkosten hinter dem präliminirten Betrage per 43.600 fl. zurückbleiben sollten, in verhältnismäßiger Weise zu reduciren sein wird. Für eine allfällig sich ergebende Erhöhung der Baukosten hat jedoch der Bezirk Birkfeld allein aufzukommen.

4. Die Ausführung des Baues erfolgt unter Leitung des Landes-Bauamtes auf Rechnung des Bezirkes Birkfeld durch das Land, welches den von den präliminirten Gesamtkosten per 43.600 fl. durch die Landessubvention im Höchstbetrage per 20.000 fl. nicht bedeckten, den Bezirk treffenden Kostenanteil per 23.600 fl. für denselben voranschussweise bestreiten wird. — Dagegen werden die von Privaten und Gemeinden zur Herstellung dieser Straße zugesicherten Beträge per 3384 fl. dem Bezirke überlassen, welcher diese Beträge für sich einzubringen haben wird.

5. Nach Vollendung des Baues ist auf Grund der Collaudirung vom Landes-Ausschusse die Baukosten-Abrechnung zu pflegen und unter Anwendung der oben vorgezeichneten Grundsätze der factisch dem Bezirke vorgeschossene Kostenbetrag zu ermitteln. Zur Tilgung dieses seinerzeit so zu ermittelnden, vorläufig auf 23.600 fl. veranschlagten, vom Landesfonde dem Bezirke vorzuschießenden Betrages hat der Bezirk vom Jahre 1886 angefangen alljährlich einen Betrag per 2600 fl. (zweitausendsechshundert Gulden) bis zur gänzlichen Tilgung in der Art an den Landesfond zu bezahlen, daß vom Jahre 1886 ab alljährlich bis zur erfolgten gänzlichen Tilgung dieser Schuld des Bezirkes auf die sämmtlichen zu Bezirksumlagen heranziehbaren directen Steuern des Bezirkes Birkfeld ein die Jahresrate per 2600 fl. abwerfendes Percent als eine besondere, nur zur Tilgung dieser Schuld des Bezirkes bestimmte und für andere Bezirkserfordernisse nicht verwendbare Umlage zu repartiren und auszuschreiben und vom k. k. Steueramte Birkfeld auch als solche abgesonderte Umlage einzubeheben und unmittelbar an den Landesfond abzuführen sein wird.

6. Mit der Durchführung dieser Beschlüsse wird der Landes-Ausschuß betraut.

10. Sitzung vom 15. Juni 1883.

33.

Irrenanstalt Feldhof, Reorganisation des ärztlichen Personalstandes, des Wartepersonales und der Diener derselben.

Der Landtag beschließt:

I. An der Landes-Irrenanstalt Feldhof werden an Stelle der bisherigen Assistentenärztsstellen systemisirt:

- Die Stelle des ersten Assistentenarztes mit 1500 fl. Gehalt, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf;
- die Stelle des zweiten Assistentenarztes mit 1300 fl. Gehalt, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf;
- die Stelle des dritten Assistentenarztes mit 800 fl. Remuneration, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf.

Die ersten zwei Stellen (a und b) können definitiv, die dritte Stelle (c) nur provisorisch, d. i. ohne Anspruch auf eine Pension verliehen werden.

II. Die unten angefügte Pensions-Vorschrift, betreffend das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof, und

III. Die Verfügung des Landes-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Naturalverpflegung bei den verehelichten Bediensteten der Anstalt — wird genehmigt.

Pensionsvorschrift für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof. Irrenanstalt Feldhof, Pensionsvorschrift für deren Dienst- und Wartepersonale.

§ 1. Die Diener, sowie die Oberwärterleute, die Wärter und Wärterinnen I. und II. Classe, sowie der 4. Theil des Wartepersonales III. Classe sind nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit, wenn selbe ohne eigenes Verschulden dienstunfähig geworden, pensionsfähig.

Nicht pensionsfähig sind die eigentlichen Dienstboten und die im Tagelöhnerstande befindlichen Individuen.

Da erst nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Anstalt die Pensionsfähigkeit eintritt, hat auch erst nach 10jähriger Dienstzeit das Definitivum i. e. auch der für den Pensionsfond nöthige Abzug vom Gehalte (in monatlichen Raten vertheilt auf 2 Jahre) Platz zu greifen.

§ 2. Die Versetzung eines Wartindividuum's oder Dieners der Anstalt von dem provisorischen in den definitiven Stand, eventuell Pensionsstand, verfügt der Landesausschuß nur über wohlbegründetes Gutachten der Direction der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

§ 3. Die Versetzung eines Wartindividuum's oder Dieners in den Pensionsstand erfolgt von Amtswegen bei dessen fortdauernder Untauglichkeit zum Dienste in Folge vorgerückten Alters und bei dessen über sechs Monate andauernder Dienstesuntauglichkeit durch Erkrankung.

§ 4. Das Verlassen des Anstaltsdienstes aus irgend einem anderen Grunde benimmt dem betreffenden Anstaltsdiener oder Wartindividuum jeden Anspruch auf Pension.

§ 5. Die Höhe der Pension richtet sich nach der vom hohen Landtage genehmigten Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener.

§ 6. Einem Wartindividuum oder Diener der Landes-Irrenanstalt, welches nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit wegen eines Disciplinarvergehens von der Direction entlassen wird, steht gegen diese Entscheidung die Berufung an den Landes-Ausschuß binnen 14 Tagen offen.

34.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird der Fortbezug der Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, für die Jahre 1884, 1885 und 1886 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier per Hektoliter 18 kr. (Achtzehn Kreuzer) und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala $1\frac{3}{10}$ kr. (Ein und dreizehntel Kreuzer). Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

Marburg, Stadtgemeinde; Abgabe vom Bier- und Spirituosenverbräuche.

35.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse wird die Einhebung von Umlagen auf die gesammten directen Steuern und Staats-Zuschläge bewilligt, und zwar:

a) Dem Bezirke Birkfeld pro 1883 zu den bereits vom Landes-Ausschuße genehmigten 35% noch 5, zusammen daher 40%;

Birkfeld, Murau, Drahenburg und Stainz, Bezirksausschüsse — Erhöhung der Bezirksumlagen.

- b) dem Bezirke Murau pro 1883 zu den schon vom Landes-Ausschusse genehmigten 35% noch 11, im Ganzen daher 46% ;
- c) dem Bezirke Drazenburg pro 1883 zu den schon vom Landes-Ausschusse bewilligten 35% noch 14, zusammen daher 49%, und
- d) dem Bezirke Stainz pro 1884 mit 40%.

11. Sitzung vom 16. Juni 1883.

36.

Hufbeschlagschule; provisorisches Statut derselben.

Der Landtag beschließt:

Das vom Landes-Ausschusse vorgelegte Statut der Landes-Hufbeschlagschule wird genehmigt. Dasselbe lautet:

Provisorisches Statut der Landes-Hufbeschlagschule in Graz.

1. Umfang und Zweck der Anstalt. Die Landes-Hufbeschlagschule ist eine vom Lande Steiermark errichtete und erhaltene Lehranstalt, welche den Zweck verfolgt, tüchtige Beschlagschmiede auszubilden. Zur Beschaffung des klinischen Materiales für den Unterricht und zum Behufe der Behandlung und Heilung kranker Hausthiere ist im Interesse der Thierbesitzer und Thierzüchter des Landes und namentlich der Landeshauptstadt Graz mit der Schule ein Thierspital verbunden.

Kostenbedeckung.

2. Mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Interessen des Reiches und der Landeshauptstadt gewähren die k. k. Regierung und die Stadtgemeinde Graz der Anstalt jährliche Subventionen in dem mit dem k. k. Ackerbau-, beziehungsweise Unterrichts-Ministerium und mit dem Gemeinderathe der Stadt Graz vereinbarten Ausmaße.

3. Die durch diese Subventionen, durch die Verpflegungsgebühren und sonstigen Einnahmen nicht bedeckten Erhaltungskosten werden aus dem Landesfonde bestritten.

Unterrichtsstoff und Lehrziel.

4. Der Unterricht im Hufbeschlage wird in einem sechsmonatlichen Course erteilt, welcher mit einer Prüfung abgeschlossen wird, deren gute Ablegung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1874 (N. G. Bl. Nr. 100) zur Erlangung einer Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes berechtigt. Jährlich werden zwei solche Lehrcurse abgehalten, von welchen der erste mit 1. Jänner und der zweite mit 1. Juli eines jeden Jahres beginnt.

5. Der Unterricht hat zu umfassen:

- a) Das Wesentlichste über Anatomie, Physiologie und Diätetik des Pferdes und Rindes überhaupt, insbesondere aber bezüglich der Hufe und Klauen;
- b) das Verfertigen der verschiedenen Eisen, sowie das Herrichten und Beschlagen von normalen Hufen und Klauen;
- c) das Herrichten und Beschlagen von unregelmäßigen und fehlerhaften Hufen und Klauen;
- d) das Erkennen und Behandeln der Huf- und Klauenkrankheiten;
- e) die Kennzeichen und die erste äußerliche Hilfeleistung bei ansteckenden oder sehr acut verlaufenden Pferde- und Rinderkrankheiten.

6. Der Unterricht wird theils durch Vorträge im Hörsaale, theils mittels praktischer Uebungen auf der Beschlagbrücke, im Thierspitale und im Secirsaale erteilt. Der theoretische Unterricht soll in leicht faßlichen, dem Bildungsgrade der Schüler angepaßten Vorträgen bestehen, welche sich auf die wichtigsten Grundsätze der oben angeführten Disciplinen beschränken sollen und nicht auf das Gebiet der Thierheilkunde im engeren Sinne hinübergreifen dürfen. Das Hauptgewicht ist auf die praktischen Uebungen und auf die Unterweisung im Beschlagen und Behandeln der Hufe und Klauen zu richten.

Thierspital.

7. In das Thierspital können von Jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Raumes kranke Hausthiere gegen Entrichtung einer Verpflegungsgebühr abgegeben werden. Die Höhe der Verpflegungsgebühren wird vom Landes-Ausschusse bestimmt.

Bezüglich jener Thiere, welche vom Stadtrathe Graz aus veterinärpolizeilichen Gründen in das Thierspital abgegeben werden und von deren Eigenthümern die Verpflegungsgebühren nicht eingebracht werden können, steht der Anstalt ein diesfälliger Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Graz nicht zu. Ebenso hat die Anstalt die von der Gemeinde Graz gewünschten Gutachten, Befunde und Obductionen in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten unentgeltlich zu ertheilen, beziehungsweise vorzunehmen.

8. Die Verpflegungsgebühren fließen in den Landesfond. Für Operationen an Thieren, welche auf Verlangen eines Eigenthümers und nicht zum Zwecke der Heilung einer Krankheit vorgenommen werden, sind vom Landes-Ausschusse besondere Gebühren zu bestimmen. Dieselben kommen nach Abschlag eines mäßigen Betrages für das von der Anstalt hiebei bezogene Verbandzeug, Medicamente und sonstige Utensilien dem Hufbeschlagslehrer zu.

9. Zu einer zu bestimmenden Tageszeit können täglich kranke Thiere, ohne dauernd in das Spital abgegeben und in dessen Verpflegungsstand übernommen zu werden, zur unentgeltlichen ärztlichen Besichtigung und Ordination in das Spital gebracht werden. An in solcher Weise vorgeführte Thiere dürfen jedoch weder Medicamente noch Verbände u. dgl. in der Anstalt verabreicht werden.

10. Lehr- und Dienstpersonale. Das Lehr- und Dienstpersonale der Anstalt besteht aus dem Anstaltsleiter, dem Beschlagslehrer und zwei Dienern.

Der Anstaltsleiter.

11. Der Anstaltsleiter soll eine dem Veterinärfache angehörige Persönlichkeit von Ruf sein, welcher die Leitung der Anstalt als Nebenbeschäftigung übertragen wird. Derselbe wird, ohne in das Dienstverhältniß eines Landesbeamten einzutreten, gegen Kündigung angestellt und hat keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß oder eine Abfertigung. Seine Bezüge bestehen in einem Jahresgehalte von 300 fl. und in dem Genusse eines Naturalquartieres sammt Garten in den Anstalts-Localitäten.

12. Dem Anstaltsleiter obliegt die technische und administrative Leitung der Anstalt und die Vertretung derselben nach Außen, d. i. gegenüber dem Landes-Ausschusse, den Behörden und Privaten.

Er hat demnach die Verwaltungs- und Kanzleigeschäfte der Anstalt zu führen, den Unterricht des Beschlagslehrers, den Betrieb der Beschlagschmiede und die Gebahrung im Thierspitale unausgesetzt zu überwachen und für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in allen Anstaltsräumlichkeiten durch den Beschlagslehrer Sorge zu tragen, zu welchem Behufe ihm auch die Disciplinargewalt über die Schüler und Diener der Anstalt übertragen wird.

Ihm obliegt die Aufnahme der Schüler und die Leitung der Schlußprüfungen. Der Anstaltsleiter hat weiters den Unterricht in den im § 5 lit. a und e angeführten Lehrgegenständen zu ertheilen.

Der Hufbeschlagslehrer.

13. Der Beschlagslehrer muß diplomirter Thierarzt sein und seine praktische Befähigung im Hufbeschlage entsprechend dargethan haben. Derselbe wird als Landesbeamter mit einem Jahresgehalte von 800 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung sammt Beheizung und Garten im Anstaltsgebäude vorläufig in provisorischer Eigenschaft angestellt und erst nach zweijähriger entsprechender Dienstleistung definitiv im Amte bestätigt. Der Beschlags-

lehrer ist nach den für die landschaftl. Lehrer geltenden Normen pensionsfähig, wobei die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird.

14. Dem Beschlagslehrer obliegt die Ertheilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes im Huf- und Klauenbeschlage, sowie der Behandlung der Huf- und Klauenkrankheiten, somit die Ertheilung des Unterrichtes in den im § 5 lit. b inclusive d angeführten Lehrgegenständen und die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler, insbesondere des mit der Anstalt verbundenen Internates der Stipendisten. Der Beschlagslehrer ist zugleich der unmittelbare Vorstand und ordinirende Thierarzt im Thierspitale und hat sämtliche thierärztlichen Functionen in der Anstalt selbst zu versehen.

15. Thierärztliche Privatpraxis. Die Ausübung einer thierärztlichen Privatpraxis innerhalb der Anstalt ist den Angestellten derselben strengstens untersagt; die Ausübung einer solchen außerhalb der Anstalt ist nur insoferne gestattet, als hiedurch keine Benachtheiligung des Dienstes und der Anstalt eintritt.

16. Diener. Zur Verrichtung der Geschäfte eines Hausbesorgers, Schuldieners und Wärters in den Krankenstellungen werden zwei Diener mit einer Jahreslöhnung von je 300 fl. gegen Kündigung bestellt; dieselben haben keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß. Deren Aufnahme und Entlassung steht dem Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Beschlagslehrer gegen jedesmalige Anzeige an den Landes-Ausschuß zu.

17. Gewerblicher Betrieb der Schmiede und Beschlagbrücke. Der gewerbliche Betrieb der Schmiede und Beschlagbrücke ist um einen angemessenen Betrag an den Hufbeschlagslehrer zu verpachten. Derselbe ist verpflichtet, einen geprüften Hufschmied und die nöthigen Hilfskräfte, sowie alles zum gewerblichen Betriebe nöthige Materiale und Geräthe auf eigene Kosten beizustellen. Durch den Gewerbsbetrieb darf der Unterricht der Schüler in der Schmiede und auf der Beschlagbrücke in keiner Weise behindert werden.

Aufnahme der Schüler.

18. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Räumlichkeiten ist die Schüleraufnahme eine beschränkte und hat der Landes-Ausschuß nach Anhörung des Anstaltsleiters die Maximalzahl der Schüler derart zu bestimmen, daß die Ausbildung eines jeden einzelnen Schülers in den praktischen Übungen während eines Curses vollkommen entsprechend geschehen kann.

Da die Schule zum größten Theile auf Landeskosten erhalten wird, so können nicht nach Steiermark zuständige Schüler nur insoferne Aufnahme finden, als die bestimmte Maximalzahl der Schüler von einheimischen Aufnahmewerbern nicht erreicht wird.

19. Die Schüler sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Zur Aufnahme als ordentlicher Schüler ist erforderlich:

- a) Die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) eine entsprechende Volksschulbildung;
- c) der Nachweis über die ordnungsmäßige Erlernung des Hufschmiedgewerbes und über eine mindestens zweijährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe.

Als außerordentliche Schüler können mit besonderer Bewilligung des Landes-Ausschusses auch solche junge Leute zugelassen werden, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, jedoch ist mit Rücksicht auf die bestimmte Maximalzahl der Schüler den ordentlichen Schülern der Vorzug zu wahren. Die Aufnahme der ordentlichen Schüler steht der Anstaltsleitung zu.

20. Der Unterricht ist für die nach Steiermark zuständigen Schüler unentgeltlich; außerordentliche und fremde Schüler haben eine Aufnahmestaxe von 10 fl. zu erlegen. Von den Schülern der Anstalt werden außer dem Stempel und einem mäßigen Betrage für die Ausfertigung des Zeugnisses keine Prüfungstaxen eingehoben.

21. Die ordentlichen Schüler sind verpflichtet, sich auch außerhalb der regelmäßigen

Unterrichts- und Übungsstunden in einer entsprechenden Reihenfolge zu Dienstleistungen im Thierpitale verwenden zu lassen.

22. Stipendien. Aus den vom Landtage hiezu bewilligten Geldmitteln werden gleichmäßig für jeden Lehrers an mittellose und nach Steiermark zuständige Hufschmiedgehilfen Stipendien im Betrage von 50 fl. zum Besuche der Schule vom Landes-Ausschusse verliehen. Nach Maßgabe der verfügbaren Räumlichkeiten ist diesen Stipendisten auch unentgeltliche Unterkunft in der Anstalt zu gewähren. An die Erlangung der Landesstipendien ist die Bedingung geknüpft, daß der an der Anstalt ausgebildete Schüler das Hufschmiedgewerbe mindestens durch drei Jahre als Meister oder Gehilfe in Steiermark ausübt.

23. Der Landes-Ausschuß hat durch eine besondere Instruction für den Anstaltsleiter und für den Beschlagslehrer deren Dienstesgeschäfte und die Art der Berechnung der Verpflegungsgelder und sonstigen Einnahmen und Ausgaben zu regeln und eine Haus- und Unterrichtsordnung, sowie ein Regulativ für das Thierhospital zu erlassen.

24. Im Sinne des Uebereinkommens mit der Regierung werden derselben die Localitäten und die Lehrmittel der Anstalt für die Vorlesungen und Demonstrationen über Veterinärpolizei und Seuchenlehre an der k. k. Universität, sowie für die Prüfungen der Thierärzte im öffentlichen Sanitätsdienste zur Verfügung gestellt, durch welche Benützung jedoch der Unterricht in der Beschlagschule nicht behindert werden darf.

37.

Der Landtag beschließt:

Artikel I. Zur dauernden Erinnerung an die bevorstehende Feier des 600jährigen Bestandes der Habsburgischen Dynastie wird ein Betrag von 50.000 fl. zum Baue und zur Errichtung eines Landes-Siechenhauses in Hartberg stiftungsmäßig gewidmet.

Artikel II. Der Landtag nimmt die von der steierm. Sparcasse laut ihrer Mittheilung vom 5. Mai d. J., Z. 1995, zum Zwecke der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in der östlichen Steiermark gemachte Widmung, rücksichtlich Schenkung eines Capitals von 50.000 fl. an, und spricht der steierm. Sparcasse den Dank des Landes aus.

Artikel III. Die zu errichtende Landes-Siechenanstalt hat in Hartberg erbaut zu werden, erhält die Benennung: „Landes-Siechen- und Armenhaus zu Hartberg“ und ist an dem Gebäude an einer allgemein ersichtlichen Stelle eine entsprechende, an die Widmung zur dauernden Erinnerung an die Feier des 600jährigen Bestandes der habsburgischen Dynastie in der Steiermark, desgleichen auch eine bezüglich der Widmung der steierm. Sparcasse erinnernde Aufschrift anzubringen.

Artikel IV. Im Uebrigen sind für diese Anstalt die Artikel II, VII, VIII und IX des Landtags-Beschlusses vom 22. October 1869 mit dem Bemerkten maßgebend, daß der Zwischensatz im Artikel IX: „nach Einvernehmen mit der steierm. Sparcasse“ zu entfallen hat.

Artikel V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das zur Durchführung dieser Beschlüsse Erforderliche ehestens zu veranlassen, und eventuell weitere Anträge dem nächsten Landtage vorzulegen.

38.

Der Landtag beschließt:

Der im Jahre 1882 für Jagdkarten eingegangene, bei der steiermärkischen Sparcasse angelegte Betrag, sowie die Erträgnisse der Jagdkarten aus den Jahren 1883 und 1884 fließen in den Landesfond.

Hartberg; Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses daselbst. — Widmung Seitens der steierm. Sparcasse.

Jagdkarten; Verwendung der Erträgnisse derselben.

39.

Ehrnau, Errichtung eines Landes-Siechen- u. Armenhauses daselbst. — Widmung Seitens des Franz Freiherrn Mayr v. Melnhof.

Der Landtag beschließt:

Artikel I. Der Landtag nimmt die von Herrn Franz Freiherrn Mayr v. Melnhof laut seiner Zuschrift vom 25. Mai 1883 zum Zwecke der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt gemachte Widmung rücksichtlich der Schenkung des Schlosses Ehrnau sammt Nebengebäuden und circa 8 Joch der nächstliegenden Grundstücke, sowie des Capitals per 25.000 fl. zur Deckung der erforderlichen Adaptationskosten an und spricht Herrn Franz Freiherrn Mayr v. Melnhof den Dank des Landes aus.

Artikel II. Die zu errichtende Anstalt erhält die Benennung „Landes-Siechen- und Armenhaus zu Ehrnau“ und ist an dem Schloßgebäude an einer ersichtlichen Stelle eine entsprechende, an die Widmung des Herrn Franz Freiherrn Mayr v. Melnhof erinnernde Aufschrift anzubringen.

Artikel III. Im Uebrigen sind für diese Anstalt die Artikel II, VII, VIII und IX des Landtagsbeschlusses vom 22. October 1869 mit dem Bemerkten maßgebend, daß der Zwischensatz im Artikel IX: „nach Einvernehmen mit der steierm. Sparcasse“ zu entfallen hat.

Artikel IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das zur Durchführung dieser Beschlüsse Erforderliche ehestens zu veranlassen, und eventuell weitere Anträge dem nächsten Landtage vorzulegen.

40.

Neusystemisirung der Directorstelle an der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg.

Der Landtag beschließt:

1. Die Jahresbezüge des Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg werden mit einem Gehalte von 1600 fl. und mit dem Anspruche auf zweimalige Gehalts-Erhöhung um je . . . 200 fl. nach in der Eigenschaft als Director zurückgelegter fünf, beziehungsweise zehnjähriger zufriedenstellender Dienstzeit mit 400 fl. systemisirt und derselbe steht außerdem im Genusse eines Natural-Quartieres mit freier Beheizung und des Directions-Gartens.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Besetzung der Stelle im Concurswege auszuschreiben, falls es sich jedoch nach Maßgabe des Ergebnisses als zweckmäßig herausstellen sollte, zugleich ermächtigt, mit der Besetzung im Berufungswege ohne Ueberschreitung der hiemit systemisirten Bezüge vorzugehen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ferner aufgefordert, bei Besetzung der Directors- und der Lehrerstellen an der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg in Bezug auf die Kenntniß der zweiten Landesprache von Seite der Anzustellenden im Sinne des § 14 des Organisations-Statutes vorzugehen.

41.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule nächst Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 14—15) wird in Bezug auf die stattgefundenen Wiedereinführung der Hospitanten-Curse und die beabsichtigte Einberufung einer Versammlung von Fachmännern behufs Berathung der künftigen Organisation der Winzercurse zur befriedigenden Kenntniß genommen, mit dem, daß dieser Enquête auch die Frage der allfälligen Revision des Organisations-Statutes vom Jahre 1868 und des Lehrplanes vorzulegen sei.

42.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark um eine Subvention pro 1883 wird abgewiesen.

Petition des Vereines zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark.

43.

Der Landtag beschließt:

Es werde dem Johann Krauz, Lehrer an der städtischen Knabenschule zu Marburg, über seine Petition in Würdigung seiner langjährigen Dienstzeit von mehr als 45 Jahren und in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung seine gesammte Dienstzeit als volle 40 Jahre in der Art angerechnet, daß ihm sein ganzer heutiger Gehalt sammt Diensteszulagen als Ruhegehalt im Gnadenwege bewilligt werde, und die Pension sei aus dem Landes-Schullehrer-Pensionsfonde zu gewähren, wenn der Landes-Schulrath die Anweisung ertheilt.

Petition des Johann Krauz, Lehrers (Anrechnung der Dienstzeit).

44.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde-Vorstellung und des Brunn-Comités des l. f. Marktes Hohenmauthen um Zuwendung einer Subvention, eventuell Zuwendung eines Darlehens im Ganzen per 5000 fl. zur Herstellung der nöthigen gußeisernen Wasserleitung im oberen Markte Hohenmauthen wird abgelehnt, jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, die in der Petition berührten Verhältnisse durch einen Fachmann untersuchen zu lassen, der Marktgemeinde Hohenmauthen mit Rathschlägen zur zweckmäßigsten Behebung ihrer Wassernoth an die Hand zu gehen und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten.

Petition der Gemeindevorstellung u. des Brunncomités von Hohenmauthen (um Subvention, eventuell Darlehen zur Anlegung einer Wasserleitung).

12. Sitzung vom 18. Juni 1883.

45.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

Gesetz, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wer seinen Hengst, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zum Belegen fremder Stuten verwenden will, ist verpflichtet, hiezu eine Licenz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuholen:

Im Falle sich der Hengst im Besitze einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Eigenthümern befindet, sind Stuten, welche Mitgliedern dieser Gemeinde oder dieser Mehrheit von Eigenthümern gehören, als fremde Stuten zu betrachten.

§ 2. Wer für seinen Hengst die Köhrungslicenz für die nächste Deckzeit einholen will, hat dies bis längstens 1. Jänner bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes schriftlich oder mündlich anzumelden. Auf Grund der eingelangten Anmeldungen setzt sodann die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Staats-Hengstendepöt und dem Vereine zur Hebung der Landes-Pferdezucht die erforderliche Anzahl von Köhrungs- (Licenzirungs-) Commissionen ein und macht rechtzeitig den Standort der Commissionen, sowie den Zeitpunkt der öffentlich stattfindenden Vornahme der Köhrung im Wege der politischen Bezirks-

behörden und der Gemeinde-Vorstellungen bekannt. Die Statthalterei kann auch für mehrere politische Bezirke eine Köhrungs-Commission bestellen, welcher Umstand entsprechend zu verlaublichen sein wird.

Die Köhrung einzelner Hengste an einem anderen Orte oder zu einer anderen Zeit kann ausnahmsweise von der Statthalterei nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Hengstenbesitzer die etwa damit verbundenen Commissions-Auslagen aus Eigenem bestreitet.

§ 3. Die Köhrungs-Commissionen werden von der Statthalterei auf drei Jahre bestellt und bestehen aus einem von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu bezeichnenden Vertreter als Commissionsmitglied, zugleich Obmann der Commission, ferner aus einem Vertreter des Staatshengstendepôt-Commandos, zwei von der Statthalterei über Vorschlag des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Steiermark zu ernennenden Fachmännern und einem von der Statthalterei zu bestellenden Thierarzte.

§ 4. Die Köhrungs-Commission hat von den ihr vorgeführten Hengsten nur solche als zur Verwendung für die Beschälung geeignet zu erklären, welche bei der Untersuchung gesund, mit keinem Erbfehler behaftet, zuchttauglich, sowie für die Racen und Schläge des betreffenden Zuchtgebietes entsprechend befunden werden und deren Abstammung nachgewiesen wurde.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse, für welche der Obmann seine Stimme abgibt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 5. Gegen den Beschluß der Köhrungs-Commission findet keine Berufung statt.

Den Besitzern von Hengsten, welche mit ihrem Lizenzansuchen von der Köhrungs-Commission abgewiesen wurden, hat die Commission die Gründe der Abweisung mündlich und über ihr Begehren schriftlich bekannt zu geben.

§ 6. Ueber die Commissionsverhandlung ist ein von allen Commissions-Mitgliedern zu unterfertigendes Protokoll zu führen und der Statthalterei vorzulegen.

Die bei der Statthalterei gesammelten Commissionsprotokolle werden nach Beendigung der Lizenzirung dem k. k. Ackerbauministerium vorgelegt.

§ 7. Die Lizenz wird von der Köhrungs-Commission auf Eine Jahr unentgeltlich erteilt.

Die Lizenz berechtigt zur Aufstellung und Verwendung des Hengstes sowohl zum Probieren als zum Belegen nur an den darin bestimmten Standorten.

§ 8. Der Besitzer des lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, dem Eigenthümer der von dem Hengste gedeckten Stute eine Bestätigung, d. i. einen Deckzettel auszustellen.

Derselbe ist auch verpflichtet, ein genaues Deckregister über alle, von dem lizenzierten Hengste gedeckten Stuten zu führen.

§ 9. Die Deckgebühr bleibt dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§ 10. Jeder lizenzierte Hengst ist während der Deckzeit in jedem Monat einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt zu untersuchen. Der Befund ist im Lizenzscheine ersichtlich zu machen.

Im Falle hiebei Umstände hervorkommen sollten, welche die weitere Verwendung des Hengstes zum Beschälen unzulässig erscheinen lassen, hat der Untersuchende diese

Verwendung des Hengstes vorläufig einzustellen und hievon unverzüglich die politische Bezirksbehörde behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung, eventuell nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (Nr. 35 N.-G.-Bl.), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten zu verständigen.

Findet das bezogene Gesetz keine Anwendung, und erscheint demungeachtet die Zurücknahme der Lizenz nothwendig, so kann dies lediglich über Ausspruch der aus diesem Anlasse einzuberufenden Röhungs-Commission erfolgen.

Der Besitzer eines lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, denselben über Verlangen der Röhungs-Commission dieser selbst, oder den von ihr delegirten Mitgliedern am Standorte des Hengstes vorzuführen.

§ 11. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, inwiefern dieselben nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (Nr. 35 N.-G.-Bl.) und insbesondere jenen der §§ 15, 16, 29, 31, 32, 33, 44 und 45, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, unterliegen, in folgender Weise bestraft:

- a) Wer einen Hengst ohne Lizenz entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Stuten verwendet, wird mit einer Geldstrafe von 20 fl. bis 100 fl.;
- b) wer seine Stute durch einen nicht lizenzierten Hengst decken läßt, mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis zu 50 fl.;
- c) wer seinen zweijährigen oder älteren Hengst mit Stuten was immer für eines Alters gemeinschaftlich weiden läßt, mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl.;
- d) alle übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. bestraft.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest umzuwandeln und ist hiebei für je 5 fl. Geldstrafe eine Arreststrafe von 24 Stunden zu berechnen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

§ 12. Die politische Bezirksbehörde führt die Erhebung durch, erkennt über die Uebertretung und fällt das Urtheil.

Berufungen gegen Straferkenntnisse gehen an die Statthalterei und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, gegen andere Verfügungen der politischen Behörden in dritter Instanz an das Ackerbau-Ministerium.

Gegen ein in zweiter Instanz von der Statthalterei bestätigtes Straferkenntniß ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Vollzug der Anordnung, die den Gegenstand der Berufung bildet, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne Gefahr verschoben werden kann.

§ 13. Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten, mit Ausnahme des in § 2 Alinea 2 vorgesehenen Falles, trägt der Staatsschatz.

§ 14. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Ministerial-Berordnungen vom 25. April 1855 (Nr. 79 N.-G.-Bl.), vom 5. Februar 1866 (Nr. 18 N.-G.-Bl.), vom 25. Mai 1874 (Nr. 76 N.-G.-Bl.) und vom 9. November 1875 (Nr. 139 N.-G.-Bl.) in Steiermark außer Kraft.

§ 15. Der Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

46.

Voranschlag des Grundentlastungsfondes pro 1884.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes wird für das Jahr 1884 im Erforderniß und in der Bedeckung mit 1,316.488 fl. genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für das Jahr 1884 wird der systemisirte Betrag

von 338.582 fl. für Capital

„ 266.259 „ „ Zinsen

in Summa . 604.841 fl. als Dotation dem Fonde zugewiesen.

47.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XII „Dotation an den Grundentlastungsfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes für das Jahr 1884 einzustellen:

Cap. XII. Dotation an den Grundentlastungsfond.

Erforderniß: Dotation nach Maßgabe des Bedeckungsplanes 604.841 fl.

Bedeckung: Keine — „

Abgang . 604.841 fl.

48.

Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes pro 1882.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß des steierm. Grundentlastungsfondes wird nach der Vorlage für das Jahr 1882 genehmigt.

49.

Rechenschaftsbericht über den Grundentlastungsfond.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über den steierm. Grundentlastungsfond wird zur Kenntniß genommen.

50.

Rechnungsabluß des allg. steierm. Schullehrer-Pensionfondes pro 1882.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abßluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionfondes pro 1882 wird genehmigt.

51.

Voranschlag des allg. steierm. Schullehrer-Pensionfondes pro 1884.

Der Landtag beschließt:

Der Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionfondes für das Jahr 1884 wird im Erfordernisse per 91185 fl.

und in der Bedeckung per 124450 fl.

beziehungsweise nach Abrechnung der zur Vermehrung des

Stammcapitals erforderlichen 22000 „

im Reste per 102450 „

daher mit dem Ueberschusse per 11265 fl.

welcher an den Landesschulfond abzuführen ist, genehmigt.

52.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionfond — Pension des Franz Regholz.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte pag. 22:

Die im Einverständnisse mit dem Landesschulrathe vom Landes-Ausschusse verfügte Zuerkennung des vollen Pensionsbezuges an den Oberlehrer Franz Regholz wird genehmigt.

53.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte pag. 22:

Dem mit sieben Achtel seines letzten anrechenbaren Gehaltes per 695 fl., d. i. mit 608 fl. pensionirten Johann Weingertl wird über Antrag des Landes-Schulrathes die Zuerkennung des ganzen Gehaltes als Pension im Gnadenwege bewilligt.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Pension des Johann Weingertl.

54.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte pag. 22:

Ueber das vom Landes-Ausschusse im Nachhange zum Rechenschaftsberichte mitgetheilte Gesuch des Josef Sohn, Oberlehrers in Hitzendorf, wird über Antrag des Landes-Schulrathes dem Petenten der volle Gehalt per 820 fl. (beziehungsweise zu den bereits bewilligten sieben Achteln das achte Achtel) als Ruhegenuß im Gnadenwege zuerkannt.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Pension des Josef Sohn.

55.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte pag. 22:

In die vom Landes-Schulrath in Anregung gebrachte Bildung eines Unterstützungsfondes für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen könne wegen Abganges hiezu erforderlicher Mittel derzeit nicht eingegangen werden; jedoch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über geeignete Mittel zur Bildung eines Unterstützungsfondes für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen Erhebungen zu pflegen und hierüber in einer der nächsten Landtags-Sessionen Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond — Unterstützungsfond für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen.

56.

Der Landtag beschließt, die Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um einen Unterstützungsbeitrag abzulehnen.

Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien.

57.

Der Landtag beschließt, die Petition des Asyl-Vereines der Wiener Universität um Verleihung einer Subvention abzulehnen.

Petition des Asylvereines der Wiener Universität.

58.

Der Landtag beschließt, die Petition des deutschen Lesevereines der Bergakademie in Leoben um eine Unterstützung abzulehnen.

Petition des deutschen Lesevereines der Bergakademie in Leoben.

59.

Der Landtag beschließt, die Petition des Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz um eine Subvention mit Hinweisung auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik V, Post 3 des Voranschlages dem Landes-Ausschusse zuzuweisen.

Petition des Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz.

60.

Der Landtag beschließt die Ablehnung der Petition des steiermärkischen Schützenbundes um Gewährung eines Beitrages zum Landes-Schießstande.

Petition des steierm. Schützenbundes um einen Beitrag zum Landesschießstande.

61.

Der Landtag beschließt, dem philharmonischen Vereine in Marburg eine Subvention von je 100 fl. pro 1883 und 1884 zu gewähren.

Petition des philharmonischen Vereines in Marburg.

62.

Der Landtag beschließt:

Es sei auf die Bewilligung der Petition des Adolf Baumgartner, Directors der steierm. Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, um Gleichstellung bezüglich der Quinquennalzulagen mit den Directoren und Lehrern der Landes-Lehranstalten derzeit nicht einzugehen.

Petition des Adolf Baumgartner (Quinquennalzulagen).

63.

Petition der Katharina W r u ß. Der Landtag beschließt, die Petition der k. k. Unterofficierswaise Katharina W r u ß um eine Unterstützung abzuweisen.

64.

Petition der Maria F r i s c h. Der Landtag beschließt:
Es sei der Maria F r i s c h eine einmalige Geldunterstützung von 50 fl. zu gewähren.

65.

Petition des Josef Schröckinger. Der Landtag beschließt:
Die Petition des Josef Schröckinger sei dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung mit der Ermächtigung zuzuweisen, dem Bittsteller eventuell eine einmalige Geldunterstützung von 50 fl. zu verabsolgen.

66.

Petition der Johanna K o c h. Der Landtag beschließt:
Es sei der Johanna K o c h eine einmalige Unterstützung, entsprechend dem Sterbequartale, von 250 fl. zu gewähren.

67.

Petition der Hedwig K o c h. Der Landtag beschließt:
Es sei der Hedwig K o c h eine Gnadengabe im jährlichen Betrage von 150 fl. für die Dauer der Dürftigkeit zu gewähren.

68.

Petition des Eduard F r i e d l. Der Landtag beschließt:
Die Petition des Eduard F r i e d l wird abgewiesen.

69.

Petition der Hausknechte im Landhause. Der Landtag beschließt:
Es sei die Erhöhung der Löhnung der beiden Hausknechte im Landhause mit monatlich je 5 fl. zu gewähren.

70.

Petition der Gabriele v. K a l c h b e r g für ihre Tochter Prisca. Der Landtag beschließt:
Es sei die Gnadengabe für Prisca v. K a l c h b e r g auf 80 fl., und zwar für die Dauer der Bedürftigkeit zu erhöhen.

71.

Petition des Andreas R a u c h (Personalzulage). Der Landtag beschließt:
Dem Andreas R a u c h, Lehrer an der steiermärkischen Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, sei eine Personalzulage im jährlichen Betrage von 100 fl. insolange zu gewähren, bis er auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1877 in den ordnungsmäßigen Genuß der Quinquennialzulage gelangt.

13. Sitzung vom 19. Juni 1883.

72.

Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit bei der Pensionsbemessung von Mittelschulprofessoren. Der Landtag beschließt:
Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Lande oder aber, beim Bestande der Reciprocität, an einer vom Staate oder von einer Gemeinde erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt

in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Landesdienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen.

In besonders rüchichtswürdigen Fällen kann auch die vorher in derselben Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit, sowie jene, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, angerechnet werden.

Mit dem Vollzuge dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuß betraut.

73.

Der Landtag beschließt:

I. Es ist eine Pflicht des Landes, die Errichtung von Local-Eisenbahnen (Secundär- und Vicinalbahnen) in Steiermark unter gleichzeitiger entsprechender Betheiligung des Staates und der übrigen Interessenten in ausgiebiger Weise zu fördern.

II. Diese Förderung hat in der Regel in einer die Verwirklichung des betreffenden Bahnprojectes sichernden Höhe und unter Wahrung des nöthigen Einflusses auf die Ausführung und den Betrieb durch Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zu geschehen, vorausgesetzt, daß 1) die Durchführung auf Grund genauer Project-Vorlagen als möglich und im Interesse des Landes gelegen anerkannt wird, — daß 2) die Regierung eine entsprechende Unterstützung des Unternehmens bei der Capitalsbeschaffung gewährt, — 3) daß auch die übrigen Betheiligten (Bezirke, Gemeinden und Privatinteressenten) an dem Unternehmen sich pecuniär in entsprechender Weise betheiligen.

III. Dem Landes-Ausschusse wird für Subventionirungen von Tracirungen in der Zeit bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages ein Betrag per 3500 fl. zur Verfügung gestellt.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, durch geeignete Schritte bei der hohen Regierung dahinzuwirken, daß der Bau der sogenannten Tauernbahn in einer den Interessen der Steiermark entsprechenden Weise baldigst in Angriff genommen wird.

Förderung von Localeisenbahnen.

Credit zur Subventionirung von Tracirungen.

74.

Der Landtag beschließt:

Die veränderte Form des Rechnungsabschlusses wird genehmigt.

Veränderte Form des Rechnungsabschlusses.

75.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß pro 1882 wird nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln genehmigt.

Rechnungsabschluß pro 1882.

14. Sitzung vom 20. Juni 1883.

76.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 67), betreffend das „Wagabundenwesen“, wird zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde dieser Angelegenheit sein Augenmerk auch künftig zuwenden, eventuell die Abänderung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108, dahin anstreben, daß die Abgabe der Wagabunden auch mittels politischen Erkenntnisses erfolgen kann.

Rechenschaftsbericht, betreffend das Wagabundenwesen.

77.

Rechenschaftsbericht, betreffend
„Gemeinden“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht (Seite 67, 68 und 69), betreffend „Gemeinden“, wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und der Wunsch ausgesprochen, daß die erspriechliche Thätigkeit im Interesse der Gemeinde-Haushaltungen auch in Zukunft fortgesetzt werde.

78.

Resolution, betreffend die Ein-
führung von Gemeindetagen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob für Steiermark ein Gesetz, betreffend die Einführung von Gemeindetagen, wünschenswerth wäre, und im bejahenden Falle in einer der nächsten Sessionen einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.

79.

Rechenschaftsbericht, betreffend
das Armenwesen.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über „Armenwesen“ (Seite 69) wird zur Kenntniß genommen.

80.

Resolution, betreffend die Er-
richtung von Armenhäusern.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage, ob durch Errichtung von Armenhäusern nicht die dringende Reform der Armenpflege im Lande angebahnt werden könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.

81.

Rechenschaftsbericht, betreffend
die Bezirksarmen-Curconten.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über „Bezirksarmen-Cur-Conten“ (Seite 69 und 70) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Frage der Bestellung eines Organes auf Landeskosten, welches diese Conten zu adjustiren hätte, sowie zur Regelung des Gebührenbezuges die Erlassung eines Tarifes für Verrichtungen des Sanitäts-Personales bei Armen in Erwägung zu ziehen.

Armen-Curtarif.

82.

Rechenschaftsbericht über das
„Kreisamtsgebäude in Mar-
burg“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über das „Kreisamtsgebäude in Marburg“ (Seite 70) wird zur Kenntniß genommen.

83.

Reb laus.

Rechenschaftsbericht hierüber.

Der Landtag beschließt:

1. Die die Reblaus betreffenden Theile auf pag. 40—46 des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit (Beil. Nr. 8) werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Abänderung des Reichsgesetzes
vom 3. April 1875.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu richten, daß dieselbe ehestens eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung bringe, durch welche in Abänderung des Reichsgesetzes vom 3. April 1875, Nr. 61 R.-G.-Bl., die mit der Bekämpfung der Reblausgefahr verbundenen Auslagen auf die Reichsmittel übernommen werden.

Amerikanische Reben.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Weinbauschule Marburg anzuweisen, an die weinbautreibende Bevölkerung des Bezirkes Kann amerikanische Reben zu den billigsten Preisen abzugeben.

84.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Dr. Hans Eppinger, Profectors im allgemeinen Krankenhause in Graz, um Verbesserung seiner Stellung in der Weise der Gleichstellung mit den Primärärzten desselben Krankenhauses wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-erstattung, eventuell Antragsstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Profectors Dr. Hans Eppinger (um Gleichstellung mit den Primärärzten).

85.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Vorstehung des Odilienvereines in Graz um Zuwendung einer Unterstützung für das Blindeninstitut wird dem Landes-Ausschusse mit Hinweisung auf den Voranschlag Capitel VI, Titel 7, Rubrik V, Post 3, zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Petition des Odilienvereines.

86.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Josef Hödl, landschaftlichen pensionirten Feuerwächters, um Anerkennung seiner Militär-Dienstzeit wird mit Bezug auf den Beschluß des Landtages in der 10. Sitzung 1882, Nr. 42, abgewiesen.

Petition des Josef Hödl (um Einrechnung der Militärdienstzeit).

87.

Der Landtag beschließt:

Es sei dem Michael Moch, gewesenem landschaftlichen Kanonier, eine einmalige Unterstützung von 30 fl. zu gewähren.

Petition des Michael Moch.

88.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Franziska Hörz, Schuldienerswitwe, um Verleihung einer Pension und eines Erziehungsbeitrages für ihre zwei Kinder wird abgewiesen.

Petition der Franziska Hörz (um Pension und Erziehungsbeitrag).

89.

Der Landtag beschließt:

Es sei Franz Mischkounig, pensionirter landschaftlicher Feuerwächter, mit seinem Ansuchen mit Bezug auf den Beschluß des Landtages in der 10. Sitzung 1882, Nr. 40, abzuweisen, demselben jedoch mit Rücksicht auf seine Erkrankung und die anderweitigen Verhältnisse eine einmalige Unterstützung im Betrage von 30 fl. zu gewähren.

Petition des Franz Mischkounig.

90.

Der Landtag beschließt:

Der Theresia Gräfin Galler, landschaftlichen Rathsthürhütererwitwe, sei eine einmalige Unterstützung von 40 fl. zu gewähren.

Petition der Theresia Gräfin Galler.

91.

Der Landtag beschließt:

Es sei der Ludmilla Hell, landschaftlichen Kanzlistenswitwe, eine Gnadengabe von 30 fl. jährlich für die Dauer der Bedürftigkeit zu gewähren.

Petition der Ludmilla Hell.

92.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Anton Graßl, Stadtrathsbeamten, als Curators des pensionirten Oberlehrers Ludwig Milwisch, um Zuerkennung des fünften Achtels zu der seinem Curanden bereits angewiesenen Pension von vier Achteln, jährlichen 545 fl. unter Nachsicht von 6½ Monaten Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.

Petition des Anton Graßl (Pensionsbezüge des Ludwig Milwisch).

Petition des katholischen Aus-
hilfsvereines in Cilli (Unter-
stützung der Privatmädchen-
schule in der Umgebung von
Cilli).

93.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des katholischen Aus-
hilfsvereines in Cilli um eine Unterstützung zur
Unterhaltung der Privat-Mädchenschule in der Umgebung von Cilli wird dem Landes-
Ausschusse zugewiesen mit dem Auftrage, Erhebungen über den Bestand, die finanziellen
Mittel und Unterrichtserfolge der Schule zu pflegen und darüber nach Einvernehmen des
Landeschulrathes in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Petition der Gemeinden Gussen-
dorf, Raffach, Gersdorf,
Wegelsdorf, Tobisegg, Blu-
mau, Lannach, Breitenbach,
St. Josef, Mettersdorf, Gra-
fendorf und Neudorf gegen
die Errichtung einer Eisen-
bahn von Wiefelsdorf nach
Stainz.

94.

Der Landtag beschließt, über die Petition der Gemeinden Gussendorf, Raffach,
Gersdorf, Wegelsdorf, Tobisegg, Blumau, Lannach, Breitenbach, St. Josef, Mettersdorf,
Grafendorf und Neudorf gegen die Errichtung einer Eisenbahn von Wiefelsdorf nach Stainz
zur Tagesordnung überzugehen.

15. Sitzung vom 21. Juni 1883.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1883, Cap. IX „Land-
schaftliche Realitäten“, Titel I
„Sauerbrunn“.

95.

Der Landtag beschließt:

Der Voranschlag, Capitel IX, Landschaftliche Realitäten, Titel 1,
Sauerbrunn, für das Jahr 1883 wird in der dem Berichte Beilage Nr. 65 beigelegten Form
im Erfordernisse mit 153276 fl.
in der Bedeckung mit 147560 „
somit mit einem Abgange von 5716 fl.

angenommen, hingegen der mit Beschluß vom 6. Juli 1882, Nr. 164, gegebene Separat-
credit von 6000 fl. für die Errichtung eines Schwimmbades eingezogen.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1884, Cap. IX „Land-
schaftliche Realitäten“, Titel I
„Sauerbrunn“.

96.

Der Landtag beschließt:

Der Voranschlag, Capitel IX, Landschaftliche Realitäten, Titel 1,
Sauerbrunn, für das Jahr 1884 wird
im Erfordernisse mit 127173 fl.
in der Bedeckung mit 164018 „
mit einem Ueberschusse von 36845 fl.

angenommen, und ist derselbe mit diesen Beträgen in den Gesamt-Voranschlag
pro 1884 einzustellen.

Petition des Dr. E. S. Fröhlich,
betreffend Sauerbrunn.

97.

Der Landtag beschließt:

Das von Herrn Dr. E. S. Fröhlich mit Petition Nr. 127 vom Jahre 1881
gestellte Verkaufs-Offer für seine Realität und Bohrungen in Terfische wird mit Rücksicht
auf den geforderten Kaufpreis abgelehnt.

Durch diesen Beschluß findet die Eingabe des Dr. E. S. Fröhlich, praktischen
Arztes in Wien, Nr. 100 vom Jahre 1883, enthaltend Bemerkungen hinsichtlich der
Professor Kumpfschen Denkschrift betreffs der Bohrlöcher auf der offerirten Parcellen
Nr. 54, Stadtgemeinde Terfische, ihre Erledigung.

Rechenschaftsbericht, betreffend
Sauerbrunn.

98.

Der Landtag beschließt:

Bezüglich des Quellschutzes wird weiterer Bericht erwartet. Im Uebrigen wird
der Bericht des Landes-Ausschusses unter Anerkennung der thatkräftigen Beschleunigung
in der Durchführung der vom Landtage aufgetragenen Reformen mit Befriedigung zur
Kenntniß genommen.

99.

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse mit Bericht, Beilage Nr. 20, beantragte Abänderung des § 2 der Pensionsvorschrift vom 17. März 1864 wird abgelehnt.

Ablehnung einer Abänderung des § 2 der Pensionsvorschrift vom 17. Mai 1864.

100.

Dem Gesuche des Hermann Goethe, pensionirten Directors der Obst- und Weinbauschule, um Anrechnung der im auswärtigen Staats- und niederösterreichischen Landesdienste zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung seiner Pension wird keine Folge gegeben.

Petition des Hermann Goethe (Dienstzeit-Anrechnung).

101.

Der Landtag beschließt:

Dem Gesuche des Ludwig von Lorang um Rückvergütung der von ihm in den Landes-Pensionsfond eingezahlten Beiträge von zusammen 171 fl. 72 kr. wird keine Folge gegeben.

Petition des Ludwig v. Lorang (Rückvergütung v. Pensionsfonds-Beiträgen).

102.

Der Landtag beschließt:

Es werde für die Bahn Spielfeld-Radkersburg, falls dieselbe längstens im Jahre 1885 eröffnet wird, vom Tage der Eröffnung an eine jährliche Subvention von achttausend Gulden für zehn aufeinanderfolgende Jahre bewilligt.

Durch diesen Beschluß ist die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz und jene der Stadtgemeinde Radkersburg und der Marktgemeinde Mureck um eine Subventionirung der Bahn Spielfeld-Radkersburg erledigt.

Subvention für die Bahn Spielfeld-Radkersburg.
Petitionen der Handels- und Gewerbekammer in Graz, dann der Stadtgemeinde Radkersburg und der Marktgemeinde Mureck um Subventionirung der Bahn Spielfeld-Radkersburg.

103.

Der Landtag beschließt:

I. Die Gebäude-Inspection werde aufgelassen und seien deren Geschäfte, insoweit sie baulicher Natur sind, dem Bauamte, insoweit sie administrativer Natur sind, den Administratoren der einzelnen landschaftlichen Anstalten und Gebäude zu überweisen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die erledigten systemisirten Stellen beim Bauamte, mit Ausnahme der Stelle des Baudirectors, falls solche in Erledigung käme, soweit es aus Rücksichten des Dienstes sich als unaufschiebbar nothwendig herausstellt, provisorisch zu besetzen, wobei Rechte und Stellung der derzeit definitiv angestellten Beamten unberührt zu bleiben haben.

III. Im Falle der Erledigung der Baudirectorsstelle wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für die Leitung des Bauamtes eine angemessene Personalzulage zu bewilligen.

Landschaftliche Aemter.

Auflassung der Gebäude-Inspection.

Besetzung der erledigten systemisirten Stellen im Bauamte.

Personalzulage für die feinerzeitige Leitung des Bauamtes.

104.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen:

Der Landesbaubeamten in Angelegenheit der Durchführung der Reorganisation des Landes-Bauamtes;

des landschaftlichen Hilfsämter-Directors und seiner beiden Adjuncten um Gleichstellung ihrer Gehalte mit jenen der übrigen landschaftlichen Beamten gleichen Ranges;

landschaftlicher Beamten um Gewährung der Activitätszulagen in gleicher Höhe mit den k. k. Staatsbeamten in Graz, und

der landschaftlichen Hauswache um Systemisirung feststehender Bezüge werden zur Erledigung nach Maßgabe der über die Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Reorganisation der landschaftlichen Aemter gefaßten Beschlüsse (Nr. 103) dem Landes-Ausschusse überwiesen.

Petitionen: Der Landesbaubeamten, des landschaftlichen Hilfsämterdirectors u. seiner beiden Adjuncten, landschaftlicher Beamten und der landschaftlichen Hauswache in Angelegenheit der Reorganisation der landschaftlichen Aemter.

16. Sitzung vom 22. Juni 1883.

105.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Cap. I, „Landesvertretung“, pro 1884 sei einzustellen:

| | |
|---------------------------|------------|
| Cap. I, Landesvertretung. | |
| Erforderniß | 12.000 fl. |
| Bedeckung | — |
| Abgang | 12.000 fl. |

106.

Voranschlag des Landesfondes, Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Capitel II, „Landesverwaltung“, pro 1884 sei einzustellen:

| | |
|----------------------------|--|
| Cap. II, Landesverwaltung. | |
| Rubrik | I. Funktionsgebühren, Gehalte, Diurnen etc. |
| Post 1. | Centralleitung 18.600 fl. |
| „ 2. | Secretariat 10.340 „ |
| „ 3. | Buchhaltung: |
| | Buchhalter 2350 fl. |
| | 3 Rechnungsräthe 5300 „ |
| | 1 technischer Rechnungs-Revident 1550 „ |
| | 6 Rechnungs-Revidenten 8700 „ |
| | 8 Rechnungs-Officiale 9292 „ |
| | 3 Accessisten 2250 „ |
| | 6 Diurnisten à 1 fl. 75 fr. 3843 „ |
| | 3 Diurnisten à 1 fl. 50 fr. 1647 „ |
| | <u>34.932 „</u> |
| „ 4. | Oberinnehmeramt 13.159 „ |
| „ 5. | Bauamt 24.110 „ |
| „ 6. | Gebäude-Inspection 1.880 „ |
| „ 7. | Hilfsämter: |
| | Director 1500 fl. |
| | 2 Adjuncten 2500 „ |
| | 2 Kanzlei-Officiale 2400 „ |
| | 1 Kanzlist 750 „ |
| | 3 Diurnisten à 1 fl. 75 fr. } 3569 „ |
| | 3 Diurnisten à 1 fl. 50 fr. } 10.719 „ |
| „ | II. Löhnungen 7.464 „ |
| „ | III. Monturen und Livreeen 700 „ |
| „ | IV. Remunerationen, Aushilfen und Krankheitsbeiträge 1.200 „ |
| „ | V. Diäten und Reisekosten 1.600 „ |
| „ | VI. Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben 21.588 „ |
| „ | VII. Amts- und Kanzleierfordernisse 8.500 „ |
| „ | VIII. Beheizung und Beleuchtung 2.000 „ |
| „ | IX. Erhaltung der Gebäude 3.291 „ |
| „ | X. Häuserfordernisse 2.610 „ |
| „ | XI. Inventar 800 „ |
| „ | XII. Steuern 2.859 „ |
| „ | XIII. Zufällige Ausgaben 100 „ |
| | Summe des Erfordernisses 166.452 fl. |

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Bedeckung. | 166.452 fl. |
| Summe der Bedeckung | <u>11.393 „</u> |
| Abgang | 155.059 fl. |

107.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, „Polizei“, Titel 1, „Schub“.

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Cap. III, Polizei. Titel I, Schub. | |
| Erforderniß | 40.000 fl. |
| Bedeckung | <u>20.000 „</u> |
| Abgang | 20.000 fl. |

108.

Der Landtag beschließt: Hereinbringung der Schubkosten-erlässe von Ungarn — Rechenschaftsbericht über Cap. III, Titel „Schub“.
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seine Bemühungen bezüglich hereinbringung der Schubkosten-Rückersätze vom Königreiche Ungarn in geeigneter Weise fortzusetzen.
 Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

109.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, Titel 2, „Gendarmerie-Bequartierung“.

| | |
|--|------------|
| Cap. III, Polizei. Titel 2, Gendarmerie-Bequartierung. | |
| Erforderniß | 24.500 fl. |
| Bedeckung | <u>— „</u> |
| Abgang | 24.500 fl. |

110.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen: Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, Titel 3, „Zwangsarbeits-Anstalten“.

| | |
|--|-----------------|
| Cap. III, Polizei. Titel 3, Zwangsarbeits-Anstalten. | |
| Erforderniß | 50.282 fl. |
| Bedeckung | <u>51.954 „</u> |
| Ueberschuß | 1.672 fl. |

111.

Der Landtag beschließt: Messendorf, Zwangsarbeits-anstalt und Rechenschaftsbericht hierüber.
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Wiederverpachtung der Anstaltsgrundstücke in Messendorf einen höheren Pachtschilling anzustreben.

Der Rechenschaftsbericht bezüglich der Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, sowie der Bericht des Landes-Ausschusses über die gepflogenen Erhebungen in Absicht auf das Landes-Zwangsarbeitshaus in Messendorf (Beil. Nr. 29) werden zur Kenntniß genommen.

112.

Der Landtag beschließt: Rechenschaftsbericht bezüglich Lankowitz.
 Der Rechenschaftsbericht bezüglich Lankowitz wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

113.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, Titel 4, „Verpflegs- u. Regiekosten für die steierm. Zwänglinge“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. III, Polizei. Titel 4, Verpflegs- und Regiekosten für die steiermärkischen Zwänglinge.

| | |
|-----------------------|------------|
| Erforderniß | 28.635 fl. |
| Bedeckung | 200 „ |
| Abgang | 28.435 fl. |

114.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III, Titel 5, „Feuerwehr“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. III, Polizei. Titel 5, Feuerwehr.

| | |
|-----------------------|----------|
| Erforderniß | 5862 fl. |
| Bedeckung | — „ |
| Abgang | 5862 fl. |

115.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV, „Landescultur“, Titel 1, „Straßenbau“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. IV, Landescultur. Titel 1, Straßenbau.

Erforderniß.

A. Ordentliches.

| | |
|--|------------|
| Rubrik I. Subvention für Bezirksstraßen I. Classe | 75.000 fl. |
| „ II. „ „ „ II. „ | 15.000 „ |
| „ III. Beitrag zur Erhaltung und in Aussicht genommenen Verkürzung der unteren Murbrücke in Graz | 5.200 „ |
| „ IV. Beitrag zur Erhaltung der Rosenauer Straße | 1.500 „ |
| „ V. Reisekosten in Straßensachen | 2.000 „ |
| „ VI. Erhaltungskosten der Dreimärkter Straße | 5.000 „ |

Summe des ordentlichen Erfordernisses . 103.700 fl.

B. Außerordentliches.

Rubrik I—VIII nach dem Voranschlage 21.800 fl.

Summe des Gesamt-Erfordernisses . 125.500 fl.

Bedeckung.

| | |
|-------------------------------|-----------|
| A. Ordentliche | 5.809 fl. |
| B. Außerordentliche | 7.652 „ |

Summe der Bedeckung . 13.461 fl.

Abgang . 112.039 fl.

116.

Rechenschaftsbericht betreffs des Strafenwesens — Kleiner Pfaffe.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht bezüglich der Strafe über den kleinen Pfaffen wird zur genehmigenden Kenntniß, die übrigen Theile zur Kenntniß genommen.

117.

Resolution, betreffend eine Draubrücke bei Feidan.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, inwieferne der Bau einer bemautheten Brücke über die Drau an der Landesgrenze bei Feidan gemeinschaftlich mit der croatischen Landesregierung gefördert werden könnte, und diesbezüglich mit der Letzteren, der k. k. steierm. Statthaltereie, der k. k. priv. Südbahngesellschaft, sowie den sonstigen Interessenten in Verhandlung zu treten und hierüber in nächster Session dem Landtage Bericht zu erstatten.

118.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die einzelnen Bezirke zur Durchführung der Landesgesetze über das Straßenwesen anzuhalten und eine Uebereinstimmung der Landes- und Reichsstraßen-Polizeigesetze anzustreben.

Resolution, betreffend die Durchführung — beziehungsweise Revision der Straßengesetze.

119.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV, Titel 2, „Wasserbaukosten“.

| Rubrik | Post | G u l d e n | |
|--------|------|--|-----------|
| | | Einzel | Zusammen |
| | | Cap. IV, Landescultur. Titel 2, Wasserbaukosten. | |
| | | Erforderniß. | |
| | | A. Ordentliches für Wasserbauten überhaupt | 2500 2500 |
| | | B. Außerordentliches. | |
| I | | Ennsregulirung. | |
| | 1 | Vervollständigungsarbeiten | 9400 |
| | 2 | Erhaltungsarbeiten | 6500 |
| | | | 15900 |
| II | | Murrregulirung. | |
| | 1 | Regulirkosten | 53700 |
| | 2 | Erhaltungskosten | 14000 |
| | | | 67700 |
| III | | Nach dem Gesetze vom 24. März 1875 und Landtagsbeschlusse vom 4. Juli 1882: Die vom Landes-Ausschusse unter 3 präliminirte Regulirung in Unterdorf und Puz wird abgelehnt. | |
| | | Sannregulirung nach dem Gesetze vom 13. Juni 1876 und Landtagsbeschlusse vom 26. September 1881, | |
| | 1 | Regulirkosten- und Erhaltungsarbeiten mit Auschluss der Regieauslagen | 29340 |
| | 2 | Regieauslagen | 3200 |
| | | | 32540 |
| IV | | Reisekosten im Allgemeinen | 800 |
| | | | 800 |
| | | Gesamt-Erforderniß | 119440 |
| | | Bedeckung. | |
| I | | Ennsregulirung. | |
| | 1 | Vervollständigungsarbeiten. | |
| | | a) Staatsbeitrag 3710 fl. — fr. | |
| | | b) Bezirksbeitrag 1896 „ 67 „ | 5607 |
| | 2 | Erhaltungsarbeiten. | |
| | | a) Bezirksbeiträge 3150 fl. — fr. | |
| | | b) Einnahmen a. d. Nutzungen 200 „ — „ | 3350 |
| | | | 8957 |
| II | | Sannregulirung. | |
| | 1 | Baufkosten. | |
| | | a) Beitrag des Staates 8000 fl. — fr. | |
| | | b) Beitrag der Bezirke 3556 „ 67 „ | |
| | | c) Beitrag der Gemeinden 3556 „ 67 „ | 15113 |
| | 2 | Regiekosten. | |
| | | a) Beitrag der Bezirke 533 fl. 33 1/2 fr. | |
| | | b) Betrag der Gemeinden 533 „ 33 1/2 „ | 1067 |
| | | | 16180 |
| III | | Verschiedene Einnahmen | — |
| | | Gesamt-Bedeckung | 25137 |
| | | Erforderniß 119440 fl. | |
| | | Bedeckung 25137 „ | |
| | | Abgang 94303 fl. | |

120.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. IV, Titel 6, „Andere
Auslagen für Landescultur“.

Der Landtag beschließt, in den Vorschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. IV, Landescultur. Titel 6, Andere Auslagen für Landescultur.
Erforderniß.

A. Ordentliches.

| | |
|--|----------|
| Rubrik I, Post 1 nach dem Voranschlage | 5000 fl. |
| " 2 " " " | 400 " |
| Summe | 5400 fl. |

| | |
|----------------------------------|--------|
| Rubrik II, nach dem Voranschlage | 662 " |
| III, " " " | 7230 " |
| IV, " " " | 1750 " |
| V, " " " | 6300 " |

B. Außerordentliches.

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Rubrik VI - X nach dem Voranschlage | 3600 fl. |
| Summe des Erfordernisses | 24942 fl. |
| Bedeckung nach dem Voranschlage | 2112 " |
| Abgang | 22830 fl. |

121.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, „Bildungszwecke“,
Titel 1, „Stiftungen und
Stipendien“.

Der Landtag beschließt:

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 1, Stiftungen und Stipendien.

A. Ordentliche. Rubrik VI nicht genehmigt.

Summe des Erfordernisses 18.215 fl.

B. Außerordentliche. Unverändert.

Summe des Erfordernisses 3.550 "

Gesamt-Erforderniß 21.765 fl.

Bedeckung. Unverändert.

Summe der Bedeckung 1.728 fl.

Abgang 20.037 fl.

122.

Petitionen um Subventionen:

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß über das Erforderniß zu Cap. V, Titel 1 des Voranschlages, sind die Petitionen:

Der k. k. Universität Graz;

des Rectorates der k. k. Carl-Franzens-Universität in Graz um Erneuerung der bisherigen Jahres-Subvention per 300 fl. pro 1884 für den Universitätsfreitisch;

des deutschen Studenten-Unterstützungsvereines in Graz;

des deutschen Studenten-Unterstützungsvereines der Universität in Graz um eine Subvention;

des deutschen Studenten-Krankenvereines der Grazer Hochschulen;

des Ausschusses des deutschen Studenten-Krankenvereines der beiden Hochschulen in Graz um eine Subvention für das Jahr 1884;

des deutschen akad. Lesevereines in Graz;

des deutschen Akademischen Lesevereines in Graz um eine Subvention für das Jahr 1884;

der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg;

des Curatoriums der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg um eine Subvention zur Unterstützung der Handels-Mittelschule und der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg;

des Studenten-Unterstützungsvereines an der k. k. technischen Hoch- und steierm. Oberrealschule in Graz;

der Direction des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Studierende an der k. k. technischen Hochschule und steierm. Oberrealschule in Graz um Bewilligung der bisherigen Jahres-Subvention aus dem steierm. Landesfonde per 500 fl. pro 1883/84;

des Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungsfondes für slavische Universitätsstudenten in Graz um eine Subvention pro 1884 und
 des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben um eine Subvention für das Jahr 1884 erledigt.

des Unterstützungsfondes für slavische Universitätsstudenten in Graz, und
 des Unterstützungsvereines an der k. k. Bergakademie in Leoben.

123.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V, Titel 2, „Beiträge an landesfürstliche Bildungsanstalten“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 2, Beiträge an landesfürstliche Bildungs-Anstalten.

| | |
|---|-------------------|
| Unverändert. Summe des Erfordernisses | 5500 fl. |
| Bedeckung | keine. |
| | Abgang . 5500 fl. |

124.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird als Beitrag zur Erhaltung der dortigen Oberrealschule, solange dieselbe unter den gegenwärtigen Modalitäten besteht, eine Subvention von jährlich 2000 fl. bewilligt.

Subvention für die Oberrealschule in Marburg.

125.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V, Titel 3, „Beiträge für Kunst und Wissenschaft“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 3, Beiträge für Kunst und Wissenschaft.

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| Summe des Erfordernisses | 3775 fl. |
| Bedeckung | keine. |
| | Abgang . 3775 fl. |

126.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V, Titel 4, „Joanneum“.

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 4, Joanneum.

| | |
|---|---------------------|
| Unverändert. Summe des Erfordernisses | 37.883 fl. |
| Summe der Bedeckung | 5.485 „ |
| | Abgang . 32.398 fl. |

127.

Der Landtag beschließt:

Joanneum.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Falle die hohe Regierung für das Jahr 1884 die Inangriffnahme des Baues an der technischen Hochschule beschließt, die Vermietung der Localitäten des Joanneums bis zur Vollendung obigen Baues eventuell sogar bis Ende 1887 mit der hohen Regierung zu vereinbaren und die in dem Rückstands-Ausweise bereits im Jahre 1878 eingestellte erste Rate per 150.000 fl. als Landesbeitrag bei Beginn des Baues der technischen Hochschule zur Auszahlung zu bringen.

Technische Hochschule.

Betreffs des botanischen Gartens glaubt der Landtag es bei den vorjährigen Beschlüssen umso mehr betwenden lassen zu sollen, weil nach der Erklärung der Regierung die Inangriffnahme des Baues im Jahre 1884 zu erwarten steht und nach dem Bauprogramme nur eine dreijährige Bauzeit in Aussicht genommen wurde.

Botanischer Garten.

128.

Rechenschaftsbericht hinsichtlich
des Joanneums-Museum und
Antiken-Cabinet.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt den Bericht bezüglich der Sammlungen zur Kenntniß, findet eine Vermehrung der ordentlichen Dotation derzeit nicht für angemessen, ermächtigt jedoch den Landes-Ausschuß, im Einvernehmen mit der Museal-Enquête, im Falle die cultur-historische Ausstellung zu sehr zweckmäßigen Erwerbungen für das künftige Landes-Museum Gelegenheit bieten sollte, einen außerordentlichen Betrag bis zu 2000 fl. hiefür zu verwenden.

129.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, Titel 5, „Oberreal-
schule in Graz“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

| | |
|--|------------|
| Cap. V, Bildungszwecke. Titel 5, Oberrealschule in Graz. | |
| Unveränderte Summe des Erfordernisses | 38.224 fl. |
| Summe der Bedeckung | 4.970 „ |
| Abgang | 33.254 fl. |

130.

Rechenschaftsbericht, betreffend
die landschaftliche Oberreal-
schule in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Oberrealschule in Graz, wird zur Kenntniß genommen.

131.

Resolution, betreff. die Staats-
Oberrealschule in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Frequenz der oberen Classen der Staats-Oberrealschule eine sehr geringe ist, der hohen Regierung die Erwägung anheimzustellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die oberen Classen der Staats-Oberrealschule aufzulassen und dem Lande für die Uebernahme dieser Schüler in die landschaftliche Oberrealschule ein Aequivalent zu bieten.

132.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, Titel 6, „Landes-
Gymnasien“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

| | |
|--|------------|
| Cap. V, Bildungszwecke. Titel 6, Landes-Gymnasien. | |
| Unverändert. Erforderniß: | |
| Obergymnasium in Leoben | 24.693 fl. |
| Untergymnasium in Pettau | 12.678 „ |
| Zusammen | 37.371 fl. |
| Unverändert. Bedeckung: | |
| Obergymnasium in Leoben | 8.450 „ |
| Untergymnasium in Pettau | 4.800 „ |
| Zusammen | 13.250 fl. |
| Gesammtabgang | 24.121 „ |

133.

Petition des Lehrkörpers der
Landesmittelschule in Leoben
um eine Theuerungszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition, Zahl 23, des Lehrkörpers der Landesmittelschule in Leoben um eine Theuerungszulage wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Antragstellung in der nächsten Session zugestellt.

134.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Boranschlag des Landesfondes, pro 1884 sei einzustellen: Cap. V, Titel 7, „Bürger- schulen“.

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 7, Bürgerschulen.

Unverändert. Erforderniß:

| | | |
|----|---------------------------|------------|
| A. | Bürgerschule in Judenburg | 7.172 fl. |
| B. | „ „ Fürstenfeld | 6.086 „ |
| C. | „ „ Hartberg | 5.978 „ |
| D. | „ „ Radkersburg | 6.284 „ |
| E. | „ „ Cilli | 7.889 „ |
| F. | „ „ Graz | 10.108 „ |
| G. | „ „ Voitsberg | 7.106 „ |
| | Haupt-Summe | 50.623 fl. |

Bedeckung:

| | | |
|----|---|-----------|
| A. | Bürgerschule in Judenburg | 1.000 „ |
| B. | „ „ Fürstenfeld | 400 „ |
| C. | „ „ Hartberg | 420 „ |
| D. | „ „ Radkersburg | 400 „ |
| E. | „ „ Cilli (durch Nichtigstellung des Beitrages von 300 auf 500 fl.) | 800 „ |
| F. | „ „ Graz | 2.580 „ |
| G. | „ „ Voitsberg | 460 „ |
| | Haupt-Summe | 6.060 fl. |
| | Abgang | 44.563 „ |

135.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt den Rechenschaftsbericht bezüglich der Bürgerschulen zur Kenntniß und spricht seine principielle Zustimmung aus, daß die Landes-Bürgerschulen, mit Ausnahme derjenigen von Graz und Cilli, in öffentliche Pflichtschulen umgewandelt werden.

Er ermächtigt den Landes-Ausschuß, mit der hohen Regierung und den Gemeinden Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg dießbezüglich die nöthigen Verhandlungen zu pflegen.

Rechenschaftsbericht über Bürgerschulen — Umwandlung derselben in Pflichtschulen.

136.

Der Landtag beschließt, die für das Jahr 1883 erübrigte Summe von dem disponiblen Gehalte des verstorbenen Lehrers für italienische Sprache dem Unterstützungsfonde für arme Schüler der Bürgerschule in Cilli zuzuwenden. Petition der Direction der land-schaftlichen Bürgerschule in Cilli.

137.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Boranschlag des Landesfondes, pro 1884 sei einzustellen: Cap. V, Titel 8, „Bilder- galerie und Zeichnungsaka- demie“.

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 8, Bildergalerie und Zeichnungsakademie.

Erforderniß 7544 fl.

Bedeckung 739 „

Abgang . 6805 fl.

138.

Rechenschaftsbericht — Instruction für die Zeichenakademie und Bildergalerie.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Instruction für die landschaftliche Zeichenakademie und Bildergalerie in der Art abzuändern, daß in dieselbe folgende Bestimmung aufgenommen wird:

„Der Lehrer des Historienfaches ist zugleich Director der Bildergalerie und hat, unbeschadet der vollen Selbstständigkeit des Lehrers für das Landschaftsfach, die Administrations-Geschäfte der Zeichenakademie zu besorgen.

Die Ausmittlung und Zuweisung der entsprechenden Unterrichtslocalitäten kommt dem Landes-Ausschusse zu.“

139.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V, Titel 9, „Taubstummenlehranstalt“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 9, Taubstummen-Lehranstalt.

Erforderniß: Rubrik I bis XIII nach Antrag des Landes-Ausschusses . . . 20.250 fl.

Bedeckung: Rubrik I bis III 5.738 „

Abgang . . . 14.512 fl.

140.

Rechenschaftsbericht betreffs der Taubstummenlehranstalt.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Taubstummen-Lehranstalt wird unter Anerkennung der ausgezeichneten und uneigennütigen Leitung des Directors und Ausdruck des Dankes für die neuerlich der Anstalt zugegangenen Geschenke zur befriedigenden Kenntniß genommen.

141.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V, Titel 10, „Fußbeschlag- und Thierheil-Lehranstalt“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 10, Fußbeschlag- und Thierheil-Lehranstalt.

Erforderniß: Rubrik I bis XIII 8852 fl.

Bedeckung: Rubrik I bis VI 6860 „

Abgang . . . 1992 fl.

142.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V, Titel 11, „Gymnastische Bildungs-Anstalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke, Titel 11, Gymnastische Bildungs-Anstalten.

Erforderniß: A. Reitschule 590 fl.

B. Turnschule Rubrik I bis XII . . . 4602 „

Zusammen . . . 5192 fl.

Bedeckung 300 „

Abgang . . . 4892 fl.

143.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 12, Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Erforderniß: Rubrik I bis XIV 10.284 fl.

Bedeckung: Rubrik I bis V 5.170 „

Abgang 5.114 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, Titel 12 „Landes-
Ackerbauschule in Grotten-
hof“.

144.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Ackerbauschule wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session definitive Anträge über die künftige Bewirthschaftung der Anstaltsgründe und eine den heutigen Bedürfnissen entsprechendere Einrichtung des Lehrplanes vorzulegen.

Rechenschaftsbericht betreffs der
Landes-Ackerbauschule in
Grottenhof.

145.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 13, Obst- und Weinbauschule bei Marburg.

Erforderniß 16.780 fl.

Bedeckung 10.630 „

Abgang 6.150 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, Titel 13 „Obst- und
Weinbauschule bei Marburg“.

146.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1884 sei einzustellen:

Cap. V, Bildungszwecke. Titel 14, Berg- und Hütteneschule zu Leoben.

Erforderniß nach dem Voranschlage 6350 fl.

Bedeckung " " " 2000 „

Abgang 4350 fl.

Voranschlag des Landesfondes,
Cap. V, Titel 14 „Berg- und
Hütteneschule zu Leoben“.

147.

Der Landtag beschließt:

Der Bergrätin Hummel wird für die schenkweise Ueberlassung einer werthvollen Mineralien-Sammlung der Dank ausgedrückt.

Botirung des Dankes an Berg-
rätin Hummel.

148.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Lehrers Friedrich Lang, betreffend seine definitive Stellung und Gewährung der üblichen Quinquennalzulagen, wird dem Landes-Ausschuße zur Amtshandlung und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Petition des Friedrich Lang.

149.

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer Hippmann wird der Beginn seiner vom Landtage seinerzeit genehmigten Dienstzeit als Zeitpunkt gerechnet, von welchem auch die Erlangung der Quinquennalzulagen gerechnet wird.

Lehrer Hippmann, Dienst-
zeitberechnung bezüglich der
Quinquennalzulagen.